

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Regelungen	2
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Für wen oder was besteht Versicherungsschutz?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.1 Wer kann den Versicherungsvertrag abschließen?	2
2.2 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.4 Welches Gericht ist zuständig?	2
2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten Beitrags beachten?	3
3.2 Was ist bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?	3
3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	3
4. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	3
5. Was gilt im Schadenfall?	3
5.1 Entschädigung	3
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	4
Teil B - Regelungen zur Hundebergungsversicherung	5
1. Was ist versichert?	5
2. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5
2.1 In welchen Fällen leisten wir?	5
3. Welche Kosten erstatten wir?	5
4. In welchen Fällen leisten wir nicht?	5
5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall?	5
5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	5
5.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	6
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	6
Teil C - Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017)	7
Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)	8

Teil A – Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Für wen oder was besteht Versicherungsschutz?

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Hund.

Versichert gilt der Hund im Besitz des DAV-Mitgliedes, von dem die DAV Hundebergungsversicherung abgeschlossen wurde.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens am Tag nach Antragseingang beim Versicherer und mit Zahlung der Prämie.

1.2.2 Der Versicherungsschutz endet mit Ende des Versicherungsverhältnisses.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Wer kann den Versicherungsvertrag abschließen?

Die DAV Hundebergungsversicherung können Sie als aktives DAV-Mitglied abschließen.

2.2 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

2.2.1 Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und besteht für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr).

2.2.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.

2.2.3 Ist ein versicherter Schadenfall eingetreten? Dann können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

Wann muss die Kündigung zugegangen sein? Spätestens einen Monat nach Leistung oder Ende des Rechtsstreits.

Kündigen wir den Vertrag? Dann wird die Kündigung einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

Kündigen Sie den Vertrag? Dann können Sie bestimmen, wann die Kündigung wirksam wird. Spätestens aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

2.2.4 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer stirbt. Die Person, welche den versicherten Hund in Besitz nimmt, kann den Vertrag fortsetzen. Vorausgesetzt die Person ist ebenfalls ein aktives DAV-Mitglied und uns wird der künftige Versicherungsnehmer mitgeteilt. Sie müssen die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgeben.

2.2.5 Der Vertrag endet, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland dauerhaft verlässt und in ein anderes Land zieht. Das gilt nicht, wenn wir etwas anderes vereinbart haben.

2.2.6 Der Vertrag endet mit Beendigung der DAV-Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers.

2.2.7 Der Vertrag endet, wenn der versicherte Hund verstirbt.

2.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

- dem Versicherungsschein.
- dem Antrag, auch Onlineantrag.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen bzw. den Besonderen Bedingungen.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben

2.5 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des ersten Beitrags beachten?

3.1.1 Der erste Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

3.1.2 Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz angewandt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was ist bei der Zahlung der Folgebeiträge zu beachten?

3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, finden die Bestimmungen des § 38 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Unter den dort genannten Voraussetzungen müssen wir nicht leisten oder können den Vertrag kündigen.

3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

3.3.1 Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart?

Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Sie gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

3.3.2 Zahlen Sie über andere Zahlungswege, gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal oder Sofort-Überweisung.

4. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht beim Versuch arglistig zu täuschen. Und zwar über Umstände, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B Ziffer 4

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen. Dies gilt, wenn:

- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- uns die Rechnungen im Original und die notwendigen Nachweise vorliegen.

Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung um. Umgerechnet wird zum Euro-Kurs des Tages, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs. Außer Sie kauften die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Folgende Kosten können wir vom zu erstattenden Betrag abziehen:

- Kosten für die Überweisung in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums.
- Kosten für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten.

5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Ihren Hund. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie diese untereinander aufgeteilt werden.

5.1.4 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Teil B.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil B - Regelungen zur Hundebergungsversicherung

1. Was ist versichert?

Ihr Hund muss geborgen werden? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.1 genannten Ereignis geschieht.

2. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder Ihren versicherten Hund.

2.1 In welchen Fällen leisten wir?

2.1.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor im Falle

- eines leistungspflichtigen Ereignisses aus dem Alpiner-Sicherheits-Service des Versicherungsnehmers gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017) oder
- einer

- lebensbedrohenden Verletzung oder
- Notlage

des versicherten Hundes in unwegsamem Gelände während der Begleitung bei einer in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service aufgeführten sportlichen Aktivitäten (AVB DAV ASS 2017, Teil A – Ziff. 2).

Bitte beachten Sie hierzu Teil C – Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017).

2.1.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer bei Expeditionen und Pauschalreisen außerhalb Europas, siehe hierzu Ziff. 4.7).

3. Welche Kosten erstatten wir?

Im Versicherungsfall erstatten wir die Bergungskosten für den versicherten Hund nach erfolgter Bergung des Hundes durch Bergrettung, Bergwacht oder einen ähnlichen Verein bzw. Organisation.

Die maximale Entschädigung beträgt 3.000 EUR je Schadenfall.

4. In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Auch in folgenden Fällen leisten wir nicht:

- 4.1 bei Gefahren durch vorhersehbare Kriegsereignisse. Auch wenn diese durch aktive Teilnahme an inneren Unruhen entstanden sind. Kriegsereignisse sind dann vorhersehbar, wenn eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reiseantritt ausgesprochen wurde.
- 4.2 wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt haben, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens.
- 4.3 wenn für Sie der Versicherungsfall voraussehbar war.
- 4.4 bei Expeditionen.
- 4.5 bei Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnlichen Luftsportarten.
- 4.6 bei Teilnahme an Wettkämpfen.
- 4.7 bei Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas.

Im Sinne dieses Vertrages umfasst Europa alle europäischen Staaten (inkl. Madeira), die Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie die Kanarischen Inseln. Die östliche Grenze ist der Ural (Fluss und Gebirge), das gesamte Elbrus Gebirge ist jedoch eingeschlossen. Versicherungsschutz besteht jedoch

- a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Bundesverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
- b) wenn ein Reiseveranstalter, der nicht als gewerblicher Reiseveranstalter tätig ist, die Pauschalreise außerhalb Europas veranstaltet;
- c) wenn für individuelle Reisen einzelne Komponenten über ein Reisebüro zugekauft werden müssen, die Reise sich jedoch weiterhin deutlich von einer Pauschalreise unterscheidet.

5. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall?

5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

Melden Sie uns den Schaden unverzüglich. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Alle Angaben zum Schadensfall müssen Sie richtig und vollständig machen.

Damit wir das Vorliegen eines Versicherungsfalles feststellen können, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zu leisten prüfen.

5.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Wir brauchen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden.

5.2.1 Originalbelege, welche folgende Informationen enthalten müssen:

- Name, Geburtsdatum, Rasse und Chip-Nummer des geborgenen Hundes.
- Art der Leistung.
- Ort der Leistung.
- Zeitraum der Leistungen.

Haben Sie die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungskopien. Darauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet wurden. Falls notwendig, müssen Sie uns von fremdsprachigen Belegen eine deutsche Übersetzung vorlegen.

5.2.2 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A Ziffer 5.3

Teil C - Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017)

Hierbei handelt es sich um einen Auszug. Die vollständigen Informationen zum Versicherungsschutz im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Services entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017).

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den DAV Alpiner Sicherheits-Service (AVB DAV ASS 2017) - Teil A

2. Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer bei Pauschalreisen außerhalb Europas, siehe hierzu Ziff. 3.1.) bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während einer Veranstaltung des DAV und den dazu gehörigen Trainingseinheiten:

2.1 Bergsteigen, z. B.

- Bergwandern;
- Bergsteigen;
- Fels- und Eisklettern in freier Natur;
- Klettern an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
- Trekking.

2.2 Wintersport, z. B.

- Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
- Snowboarden;
- Skitouren/Skibergsteigen;
- Skibobfahren;
- Schneeschuhgehen.

2.3 sonstige Alpinsportarten, z. B.

- Höhlenbegehungen;
- Mountainbiking;
- Kajak- und Faltbootfahren;
- Canyoning/Rafting.

2.4 Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen des DAV, z. B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen.

Teil D - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.